

## Welcher Gegenstand ist kunstgewerblich?

II. Veröffentlichung der eingelaufenen Antworten. (Fortsetzung aus dem April-Heft.)

**Bildhauer Hugo Kaufmann—München:**  
»Das Kunstgewerbe, wie es unsere Zeit tut, in den Gegensatz zur Kunst zu bringen, führt meines Erachtens dazu, dass man die Kunst nur als ein Abstraktum bezeichnen kann. In dem Augenblick, wo sie, durch eine Geschicklichkeit der Hand festgehalten, gegenständlich wird, ist sie zufolge dieser Unterscheidung Kunstgewerbe.

Es erscheint mir daher richtiger, dass man jedes gewerbliche Erzeugnis, welches künstlerischem Sinne seine Entstehung verdankt, zur *Kunst* rechnet, und wenn die Praxis unserer Gesetze eine Unterscheidung verlangt, so könnte man sagen: »Jene Gegenstände, bei deren Entstehung man *zunächst* an einen Gebrauch gedacht hatte, sind zum *Kunstgewerbe* zu rechnen, und im Gegensatz hierzu sind jene Gegenstände zur Kunst zu rechnen, welche ihre Entstehung *lediglich* dem Wunsche verdanken, eine ästhetische Wirkung auf den Beschauer auszuüben.«

**Architekt Willy O. Dressler—Charlottenburg:** »Wenn ich mich zu dieser Sache aussprechen soll, so geht meine Meinung dahin, dass wir überhaupt nur zwischen einem *Kunstgegenstand* einerseits oder aber einem *gewerblichen* Gegenstand andererseits entscheiden können. Ein *kunstgewerblicher* Gegenstand aber ist doch wohl nach der heutigen Auffassung — und allem Anscheine nach in späterer Zeit noch mehr — ein Unding. Diese Wortbildung stellt nur ein Spielen, ein Hängen am Alten dar, das unserer heutigen Auffassung der Dinge nicht mehr entspricht. — So viel Gemeinsames wohl frühere Kunstepochen mit der heutigen Epoche zum Vergleich herausfordert, so scheint mir doch nirgends ein Vergleichen mehr angebracht, als gerade bei dieser Frage. — Der Vorteil vergangener Zeit war ja, dass die Ausführung des Gegenstandes in die Hand eines einzelnen gelegt ward. Dieser eine war ein *Handwerker*, ein *Gewerbler*, der lediglich von seinem Standpunkte aus ein liebevolleres, innigeres Gewerbestück anfertigte, als vielleicht einige seiner Kollegen. Dieser so gefertigte Gegenstand ist nun mehr oder minder *kunstgewerblich*.

Auch heute ist es wieder ein einzelner, dessen Intentionen für den Gegenstand zur Richtschnur werden, dessen Individualität dem Gegenstand seinen Charakter, sein Aussehen gibt, dessen Hand, dessen Empfinden ganz allein die Fertigstellung des Werkes überlassen bleibt. Heute ist es aber nicht der Gewerbler, der Techniker, der dem Gepräge gibt, sondern der *Künstler*. Ein ganz neuer Stand hat sich gebildet, und in voller Erkenntnis dessen hat die Neuzeit auch

den Titel »angewandte Kunst« geschaffen, welche sich der hohen Kunst schwesterlich zugesellt.

Die Allmutter Kunst gibt wieder von ihrem unerschöpflichen Born — gerade wie in den blühendsten Zeiten des Klassizismus — allen Gewerken die Hülle und Fülle ab, und in voller Erkenntnis dessen, was die Gewerbe bedürfen, sind es mit ihre besten Geister, schickt sie ihre besten Jünger dem Gewerbe zur Hilfe.

Der Freudigkeit des Schönheitssinnes ordnet sich das technische, das gewerbliche — wenn auch in voller Erkenntnis ihres Wertes — unter, und somit ist es die Kunst, nicht das Gewerbe, welches in dem Gegenstände die Führerrolle übernommen. Und bei voller Beachtung dieser Sachlage können wir heute nur zwischen einem *Kunst-* oder aber einem *gewerblichen* Gegenstand unterscheiden. Wir sehen auch hier die Tätigkeit, den Atem des 20. Jahrhunderts, das, wie im ganzen Aufeinanderprall der Kräfte, auch hier alle Mitteldinge vernichtet, und somit fällt auch das Konglomerat von Kunst und Gewerbe: die Wortbildung »kunstgewerblich« der reinen Einheit »hie Kunst, hie Gewerbe« zur gegenseitigen Lauterung Platz machend.

Und bei voller Beachtung und Erkenntnis dieser Tatsache dürften nicht nur vielseitiges Ärgernis und viele Schwierigkeiten leicht zu vermeiden sein. Nein! auch die Resultate der Beratungen über die notwendige Abänderung des Musterschutzgesetzes dürften dann derartige sein, dass sie klar und deutlich bei jedermann einen Irrtum ausschliessen zum Segen des Gewerbes, *zum Segen der angewandten Kunst!*«

**Architekt Emil Beutinger—Darmstadt und Heilbronn:**

1. Ein Gegenstand ist »kunstgewerblich«, wenn die Ausführung derart, dass dieselbe dem Material und der Veränderungsfähigkeit desselben entsprechend, mit den besten Mitteln der Handwerkstechnik vollendet ausgeführt, wobei die Form so beschaffen ist, dass sie dem Nutzzweck bei primären und gesteigerten Ansprüchen genügt.

2. Er ist es ferner, wenn derselbe nach künstlerischem Entwurf gewerbsmäßig hergestellt, jedoch die Herstellung (auch mit Maschinen) noch im Einzelstück, als technisch vollendet bezeichnet werden kann.

3. Wenn die Art der Herstellung eine solche, dass die Materialien in einer neuen Zusammensetzung die bisher nicht vorkam, verwendet werden und die Ausführung einen neuen Gewerbebezweig ermöglicht, eben zur Herstellung dieser neuen Gegenstände.

4. Es muss in dem betreffenden Stück äusserlich die organische Notwendigkeit seiner Zweck-